

Abwägungstabelle | B-Plan Nr. 51 „Gewerbeflächen Moorstrich“ für das Gebiet „nördlich der Gewerbeflächen an der Trennewurther Straße (L 144), östlich der Brustwehr und südlich des Moorstrich | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1012	Details
eingereicht am: 08.05.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Regionalentwicklung Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme des Kreises:

Mit Mail vom 18.04.2024 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB frühzeitig am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 der Gemeinde St. Michaelisdonn beteiligt.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes auf einer Fläche von 5,6 ha. Aus Schallschutzgründen wird ein Teil des Gewerbegebietes als eingeschränktes Gewerbegebiet mit begrenzten Immissionskontingenten festgesetzt. Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet bereits als gewerbliche Bauflächen dar.

Da sich die Planung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, wurde die Standortfrage letztendlich bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes bearbeitet. Eine vertiefende Standortalternativenprüfung halte ich daher auf der Ebene des Bebauungsplanes für entbehrlich.

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Ich bitte aber darum die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

sichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hannes Lyko

Abwägungstabelle | B-Plan Nr. 51 „Gewerbeflächen Moorstrich“ für das Gebiet „nördlich der Gewerbeflächen an der Trennewurther Straße (L 144), östlich der Brustwehr und südlich des Moorstrich | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1010	Details
eingereicht am: 08.05.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Naturschutz Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Hinsichtlich der Aufstellung des **Bebauungsplans Nr. 51** der Gemeinde St.Michaelisdonn bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde **keine grundsätzlichen Bedenken.**

Der Umweltbericht sollte nach den Vorgaben in Anlage 1 zum BauGB erstellt werden.

Ich weise darauf hin, dass eine artenschutzrechtliche Betrachtung sowie eine ausgearbeitete Eingriffs-Ausgleichbilanzierung zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch nicht vorliegen. Die Begründung sollte dem entsprechend bis zum Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB ergänzt werden.

Alternativenprüfung

Auf der Ebene des B-Plans sind innerhalb des gegebenen B-Plangebietes Planungsvarianten zu betrachten, die die Umwelt weniger beeinträchtigen (Geringerer Versiegelungsgrad, Erhaltung von Baumbestand, etc).

Artenschutz

Hinsichtlich des Artenschutzes ist darzustellen, welche besonders oder streng geschützten Arten potenziell vorkommen und inwiefern diese von der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 51 betroffen sind. Im vorliegenden Plangebiet sind insbesondere Amphibien und Bo-

Abwägung / Empfehlung

k.A.

denbrüter zu erwarten. Sollte das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen möglich sein, sind Vermeidungsmaßnahmen verbindlich in der Begründung festzulegen. Es wird empfohlen, Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen auch in den Text-Teil B der Satzungskarte aufzunehmen. Stehen die Vermeidungsmaßnahmen nur in der Begründung, ist das Risiko sehr groß, dass sie bei der Umsetzung des B-Plans unberücksichtigt bleiben.

Eingriffsregelung

Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB ist die Verwendung des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ einschl. seiner Anlage zu verwenden. Die vorhandenen Biotoptypen sind darzustellen und zu beschreiben.

Maßnahmen zum Ausgleich der durch den B-Plan Nr. 51 vorbereiteten und nicht vermeidbaren Eingriffe sind zu entwickeln und verbindlich festzulegen.

Gesetzlich geschützte Biotope

In dem Vorentwurf des Umweltberichtes wird davon ausgegangen, dass sich im Bereich des B-Planes Nr. 51 keine gesetzlich geschützten Biotope befinden. Die Grünlandflächen des B-Plangebietes liegen außerhalb der Prüf- und Ausschlusskulissen der landesweiten Biotopkartierungen, so dass auf diesen Flächen das Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen (Wertgrünland) nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist daher eine Grünlandtypenkartierung, die im Juni erfolgen sollte, unter Verwendung des aktuellen Kartierschlüssels des Landes Schleswig-Holstein vorzunehmen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die an den Gräben befindlichen Röhrichstreifen als gesetzlich geschützte Biotope zu berücksichtigen sind.

Sonstige Hinweise

Ich weise darauf hin, dass die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ bei der Planung und

bei der Durchführung von Baumaßnahmen zu berücksichtigen ist.

Abwägungstabelle | B-Plan Nr. 51 „Gewerbeflächen Moorstrich“ für das Gebiet „nördlich der Gewerbeflächen an der Trennewurther Straße (L 144), östlich der Brustwehr und südlich des Moorstrich | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1009	Details
eingereicht am: 08.05.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich meines Aufgabenbereichs nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Wasserbehörde

Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:

Im Bereich der vorliegenden Fläche ist mit oberflächennah anstehendem Grundwasser zu rechnen. Derzeit wird das Grundwasser über Gräben abgeleitet. Im Rahmen der weiteren Planung sind die Belange des Grundwassers als Baugrundrisiko und Schutzgut zu berücksichtigen. In Abhängigkeit der angedachten Bebauung, bzw. Gewerbenutzung ist z. B. im Rahmen eines Baugrundgutachtens die hydrogeologische Situation abzubilden.

Sollten im Rahmen weiterer Planungen Grundwasserhaltungen nötig werden, sind diese beim Fachdienst Wasser, Boden und Abfall zu beantragen.

Wasserrechtliche Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung:

Mit der Bauleitplanung wurden noch keine Bewertung der Wasserbilanz und kein Nachweis der

Abwägung / Empfehlung

k.A.

damit verbundenen schadlosen Regenwasserbeseitigung erbracht. In dem gemeinsamen Erlass des MELUND und des MILI zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten vom 10.10.2019 wurde auf diese gemeindliche Pflicht als Träger der Bauleitplanung hingewiesen. Zur Anwendung der neuen Methodik bei der Oberflächenentwässerungsplanung wurden im Erlass entsprechende Hinweise gegeben.

Ohne die entsprechenden Nachweise kann eine wasserrechtliche Erlaubnis für die geplante Regenwasserbeseitigung derzeit noch nicht in Aussicht gestellt werden. Unter Prüfbedarf (Seite 8) ist beschrieben, dass die Berechnungen der Wasserhaushaltsbilanz gemäß ARW-1 (Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in SH) durchgeführt werden sollen. Die Nachweise zu den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, (A-RW1) sind entsprechend vorzulegen.

Eine Schmutzwasserbeseitigung wurde bisher nicht angesprochen. Gegen eine Ableitung des Schmutzwassers zur Kläranlage St. Michaelisdonn bestehen generell jedoch keine Bedenken (derzeit Anschluss- und Benutzungszwang).

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:

Das Plangebiet quert in Ost-West-Richtung und am Ostrand des Plangebiets verläuft der Vorfluter 0341 des Sielverbandes Trennewurth. Für die Unterhaltungstreifen ist der Sielverband zu beteiligen. Des Weiteren sind 2 Überfahrten geplant. Für die Überfahrten sind Genehmigungen gem. § 23 LWG erforderlich.

Untere Bodenschutzbehörde

Für die weitere Planung sind folgende Hinweise zu beachten:

Die Maßnahme ist technisch und witterungsabhängig so durchzuführen, dass Ausmaß und Intensität von Verdichtungen auf das unvermeidbare Maß

beschränkt werden.

Im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen hat der Bodenaushub horizont- bzw. schichtweise (bspw. Oberboden, anthropogene Auffüllung, Unterboden etc.) zu erfolgen. Gleiches gilt für den Wiedereinbau des unbelasteten Aushubmaterials vor Ort. Gegebenenfalls belastetes Bodenmaterial ist zu untersuchen und den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen

Gemäß § 1 BBodSchG ist alles zu vermeiden, was zu Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Funktionen führen kann. Deshalb sind die Eingriffe in den Boden zu minimieren. Der Boden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten sowie vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Sollten bei den Erdbaumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, die auf eine schädliche Boden- bzw. Grundwasserveränderung deuten, sind die Arbeiten in diesem Bereich sofort zu unterbrechen. Der Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen, Tel.: 0481/97 1952 ist unverzüglich zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Peter Köhn

Abwägungstabelle | B-Plan Nr. 51 „Gewerbeflächen Moorstrich“ für das Gebiet „nördlich der Gewerbeflächen an der Trennewurther Straße (L 144), östlich der Brustwehr und südlich des Moorstrich | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1007	Details
eingereicht am: 08.05.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Brandschutzdienststelle Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes entsprechend den hier vorgelegten Antragsunterlagen können Bedenken hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes unter Beachtung folgender Punkte zurückgestellt werden:

- Für das Bebauungsgebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96m³/h über zwei Stunden dauerhaft vorzuhalten.
- Die Löschwasserentnahmestelle für den Erstangriff der Feuerwehr (mind. 48 m³/h) darf zur Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten nicht weiter als 75 m Luftlinie (maximal 80-120 m verlegte Druckschlauchleitung über eine gesicherte Wegführung) vom Objekt entfernt liegen. Die gesamte Löschwassermenge muss innerhalb eines Umkreises von 300m nachgewiesen werden.
Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich über Flächen der Feuerwehr gemäß DIN 14090 erschließen lassen. Sie sind dauerhaft (im Winter zusätzlich von Schnee und Eis) frei zu halten.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Die Flächen für die Feuerwehr dürfen sich nicht mit Abstellanlagen und Stellplätzen überschneiden. Sie sind zu kennzeichnen und dauerhaft freizuhalten. Sie sind im Nahbereich zu den Löschwasserentnahmestellen herzustellen.

- Die Lage und Anordnung der Löschwasserentnahmestellen ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.
- Bei der Verwendung von Sperrvorrichtungen (Ketten, Poller, Schranken, u.ä.) im Verlauf der Flächen für die Feuerwehr ist die bei der Feuerwehr eingeführte Schließung für Feuerwehrverschlüsse gemäß DIN 3223 (Feuerwehrdreikant M12) zu verwenden. Bei Verwendung anderer Schließtechniken sind diese vor Beginn der Bauarbeiten mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.
- Für alle Flächen die von Einsatzfahrzeugen genutzt werden - insbesondere für die Kurvenverläufe - sind die Angaben der DIN 14090 zu beachten.

Abwägungstabelle | B-Plan Nr. 51 „Gewerbeflächen Moorstrich“ für das Gebiet „nördlich der Gewerbeflächen an der Trennewurther Straße (L 144), östlich der Brustwehr und südlich des Moorstrich | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1003	Details
eingereicht am: 08.05.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Denkmalschutz Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.

In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung gibt es keine Bau- oder Kulturdenkmäler.

Auf dem betroffenen Flurstück und in der Umgebung sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, es befindet sich auch nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Philipp
Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare
Energien
z.Hd. Frau Maria Bungenstock
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: Projekt-Nr.: 22012 /
Ihre Nachricht vom: 18.04.2024/
Mein Zeichen: St. Michaelisdonn-Bplan51/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 06.05.2024

Gemeinde St. Michaelisdonn, Kreis Dithmarschen
Bebauungsplan Nr. 51 „Gewerbeflächen Moorstrich“ für das Gebiet „nördlich der
Gewerbeflächen an der Trennewurther Straße (L 144), östlich der Brustwehr und
südlich des Moorstrich“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Bungenstock,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

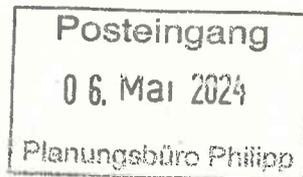
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orłowski



Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
| Postfach 2031 | 25510 Itzehoe

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Ihr Zeichen: mb
Ihre Nachricht vom: 17.04.2024
Mein Zeichen: 46207 – Itzehoe – 555.811 – 51.097
Meine Nachricht vom:

Birte Aßmann
birte.assmann@lbv-sh.landsh.de
Telefon: (04821) 66-2698
Telefax: (04821) 66-2748

nachrichtlich:
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 28
24171 Kiel
per E-Mail an ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de

30. April 2024

**St. Michaelisdonn, Kreis Dithmarschen; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51
„Gewerbeflächen Moorstrich“**
Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaPlaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde
St. Michaelisdonn mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 08.05.2024 vor.

Das Gebiet liegt in einer Entfernung von > 70 m Luftlinie nördlich der „Trennewurther
Straße“ (Landesstraße 144 -L 144-).
Die L 144 ist in diesem Bereich freie Strecke.

Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich **keine Bedenken**, wenn folgende Punkte berück-
sichtigt werden:

1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 144 nicht angelegt
werden.

Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über das gemeindliche Straßen-
netz zu erfolgen.

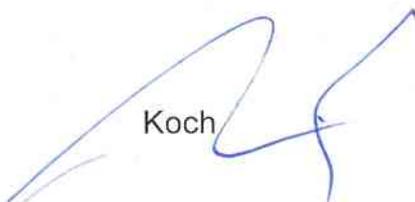
Ich weise darauf hin, dass nach § 24 Absatz 3 StrWG eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einen wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

2. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 144 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der L 144 nicht gefordert werden.
3. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 144 geleitet werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein erfolgt nicht.

Mit freundlichem Gruß


Koch

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

mb@planungsbuero-philipp.de

LKA, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst)

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 19.04.2024
Mein Zeichen: **2024-B-119**
Meine Nachricht vom:

Luftbildauswertung: Rehder
Luftbildauswertung@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-3
Telefax: +494340 4049-413

19.04.2024

**B-Plan Gewerbeflächen Moorstrich, nördlich Trennewurther Str. (L144),
St. Michaelisdonn**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt **St. Michaelisdonn** liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Rehder

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden



Deich- und Hauptsielverband
Dithmarschen
- Der Vorstand -

Deich- und Hauptsielverband • Meldorfer Straße 17 • 25770 Hemmingstedt

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Projekt-Nr. : 22012

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
8 05/15 50

Durchwahl (04 81) 68 08 -33
Ilona Urbahns

Hemmingstedt
29.04.24

**Stellungnahme: Aufstellung B-Plan Nr. 51 der Gemeinde St. Michaelisdonn
„Gewerbeflächen Moorstrich“
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger TöB**

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Trennewurth (15) und Helse (05) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden.

- Im Plangebiet liegt der Vorfluter 0341 des Sielverbandes Trennewurth.
- Ein Unterhaltungstreifen von 7,50 m Breite ist im Lageplan eingetragen.
- Ein Nachweis des erforderlichen Regenrückhaltevolumens/ Entwässerungskonzept ist noch vorzulegen.

Zwei neue Überfahrten:

- Vorfluter 0341, ca. Stat. 0+235 und 0+390
- Als Rohrmaterial für die Überfahrten sind Schwerlastrohre DN 500 einzusetzen.
- Die Arbeiten sind sach- und fachgerecht auf vorhandener Sohle in Absprache mit dem Sielverband bzw. dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen auszuführen.

S:\sv\stellung\Bebauungsplan\05, 15, St. Michaelisdonn B-Plan Nr. 51 frühz. Beteiligung.docx





- Der Antragsteller stellt sicher, dass die Funktionalität des Gewässers und seine Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.
- Für Schäden, die durch diese bauliche Anlage entstehen werden, haftet der Antragsteller.
- Während der Betriebszeit trägt der Betreiber die Kosten für die Unterhaltung und ggf. Erneuerung des von ihm errichteten Bauwerks (Verrohrung, Überfahrt) sowie für durch diese eintretende Erschwernisse.
- Änderungen in der Bauplanung bzw. Bauausführung sind dem Sielverband umgehend mitzuteilen.
- Im Falle erforderlicher Reparaturarbeiten ist eine kurzfristige Benachrichtigung des Sielverbandes ausreichend.
- Für die Gewässerkreuzungen ist mit dem Sielverband Trennewurth noch eine Vereinbarung zu schließen.
- **Hinweis:** Der Sielverband kann keine Angaben zu bestehenden Leitungen im vorgesehenen Bereich der geplanten Überfahrt machen. In diesem Zusammenhang wird keine Baufreiheit zugesichert.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Jens Karstens
Dipl. Bauingenieur

Anlagen:
Gewässerplanausschnitt



Nachrichtlich:

Sielverband Trennewurth
Herrn Verbandsvorsteher
Thies Kruse
Trennewurtherneuendeich 42
25693 Trennewurth

Sielverband Helse
Herrn Verbandsvorsteher
Moritz Vester
Norderwisch 28
25693 Volsemenhusen



DHSV
Deich- und Hauptsielverband
Dithmarschen
- Der Vorstand -

Deich- und Hauptsielverband • Meldorfer Straße 17 • 25770 Hemmingstedt

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Projekt-Nr. : 22012

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
8 05/15 50

Durchwahl (04 81) 68 08 -33
Ilona Urbahns

Hemmingstedt
06.05.24

Nachtrag zur Stellungnahme

vom 29.04.24: **Aufstellung B-Plan Nr. 51 der Gemeinde St. Michaelisdonn
„Gewerbeflächen Moorstrich“**

hier: **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger TöB**

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Trennewurth (15) und Helse (05) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden.

- Die Stellungnahme vom 29.04.24 ist weiterhin zu beachten.
- Beachtung der Satzung des jeweiligen Sielverbandes, besonders des § 6.
- Für den Streifen „Anpflanzung von Einzelbäumen“ im westl. Bereich des Plangebietes, angrenzend an den Unterhaltungstreifen des Sielverbandes, ist darauf zu achten, die Bäume nicht zu dicht an den Unterhaltungstreifen zu pflanzen, damit die Baumkronen und Äste die Unterhaltung des Vorfluters nicht behindern.
- Für den Vorfluter 0341 von Stat. 0+162 bis 0+485 ist nur auf der südl. Seite ein Unterhaltungstreifen für den Sielverband eingetragen. Somit ist nur noch eine einseitige Unterhaltung des Vorfluter möglich.
Für diese einseitige Unterhaltung ist mit der Gemeinde St. Michaelisdonn noch eine Vereinbarung zu schließen.

S:\sv\stellung\Bebauungsplan\05, 15, St. Michaelisdonn B-Plan Nr. 51 Nachtrag frühz. Beteiligung.docx





Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Jens Karstens
Dipl. Bauingenieur

Anlagen:
Gewässerplanausschnitt

Nachrichtlich:

Sielverband Trennewurth
Herrn Verbandsvorsteher
Thies Kruse
Trennewurtherneuendeich 42
25693 Trennewurth

Sielverband Helse
Herrn Verbandsvorsteher
Moritz Vester
Norderwisch 28
25693 Volsemenhusen

